

1. Problemstellung

Im Zuge des Inkrafttretens des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) von 1998 erhielten börsennotierte Unternehmen mit § 292a HGB die Möglichkeit einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsnormen aufzustellen. Damit wurde inländischen Konzernen die Möglichkeit gegeben, den internationalen Kapitalmarktanforderungen mit der Erstellung von Konzernabschlüssen nach IAS und US-GAAP nachkommen zu können und doppelte Arbeit durch zusätzliche Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB zu vermeiden.¹

§ 292a HGB ist letztmals für das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr anwendbar. Für das ab dem 01. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr haben an einem geregelten Markt² notierte Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre konsolidierten Abschlüsse verpflichtend nach IASB Standards zu erstellen.³

Auch Versicherungskonzerne gehen mehr und mehr dazu über, internationale Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden.⁴ Von besonderem Interesse sind in ihren Bilanzen die versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie sind von der speziellen Versicherungstechnik bestimmt und stellen in Versicherungsbilanzen den bedeutendsten Passivposten dar. Aufgrund dieser Tatsachen bedürfen sie im Zuge der Internationalisierung der Konzernrechnungslegung einer speziellen Untersuchung.⁵

Für Versicherungskonzerne, die derzeit ihren Abschluss nach internationalen Normen aufstellen, ergibt sich eine besondere Situation: Da nach IAS keine speziellen Regelungen für die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen vorhanden sind, greifen nach IAS bilanzierende Unternehmen bisher in Übereinstimmung mit IAS 1 bzgl. versicherungstechnischer Positionen auf entsprechende US-GAAP Regelungen zurück. Ein spezieller IASB Standard für Versicherungsverträge befindet sich zur Zeit in Erarbeitung.⁶

¹ Zu den Voraussetzungen eines befreienden Konzernabschlusses vgl. § 292a Abs. 2 HGB.

² Zu den Kriterien des geregelten Marktes vgl. Richtlinie 93 / 22 / EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (1993), S. 10.

³ Vgl. Maser, H. (1998), I., S. 876. Zur Verpflichtung börsennotierter Unternehmen inkl. Banken und Versicherungen ab 2005 ihren konsolidierten Abschluss nach IAS aufzustellen, vgl. Europäische Union (2002), o. S.

⁴ Vgl. Abbildung 3.

⁵ Vgl. Farny, D. (1992), S. 129.

⁶ Vgl. Basting, A. / Meyer, L. (2001), S. 6-7.

In den folgenden Kapiteln wird daher untersucht, wie sich die unterschiedlichen Bilanzierungsansätze und -Methoden in den versicherungstechnischen Rückstellungen niederschlagen. Zu klärende Fragen sind unter anderem:

- Wie wirken sich die unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden auf die Höhe der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungspositionen aus?
- Implizieren die Normenwerke ein total unterschiedliches oder ein ähnliches Bild der Konzernbilanzen?
- Verändert sich der Gläubigerschutz durch die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards?

Zur Beantwortung dieser und weiterer Probleme, die sich aus der Internationalisierung der Rechnungslegung von Versicherungskonzernen bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben, werden aufbauend auf dem Fundament, der Erklärung des Zusammenhangs von Versicherungstechnik und den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der unterschiedlichen Normen zur Rechnungslegung von Versicherungskonzernen nach nationalem Recht, den IAS und den US-GAAP, die theoretischen Unterschiede der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen herausgearbeitet. Um zu sehen, wie sich diese theoretischen Unterschiede deutscher und der US-GAAP Normen in der Praxis tatsächlich auswirken, werden die Konzernabschlüsse ausgewählter Versicherungskonzerne auf diese Sachverhalte hin untersucht. Den Abschluss der Betrachtung bildet eine Prognose der einzelnen Rückstellungspositionen auf Basis des derzeit diskutierten zukünftigen IASB Standards für Versicherungsverträge.

2. Grundlagen versicherungstechnischer Rückstellungen

2.1 Begriffsabgrenzung

Ein wesentliches Charakteristikum des Versicherungsgeschäfts bildet die Ungewissheit der Zukunft. In der Praxis erfolgt zunächst die Beitragszahlung, welcher dann der Versicherungsschutz nachfolgt. Dieser stellt eine Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Versicherten dar, welche in der Bilanz zu passivieren ist. Da Schadenkosten aus dem Versicherungsverhältnis bei Vertragsschluss nicht determinierbar sind, sondern möglicherweise erst weit in der Zukunft oder gar nicht entstehen, ist dieser Ungewissheit auf der Passivseite der Versicherungsbilanz Rechnung zu tragen.⁷

Die Bezeichnung Rückstellung ist dabei jedoch nicht synonym mit einer Rückstellungsdefinition zu sehen, wie sie für die handelsrechtlichen Rückstellungen nach § 249 HGB herangezogen werden kann: „Rückstellungen sind Passivposten für bestimmte Verpflichtungen eines Unternehmens, die zu künftigen Ausgaben führen und deren zugehöriger Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss (sollte).“⁸ Vielmehr drückt die Bezeichnung „versicherungstechnisch“ aus, dass diese Positionen ursächlich mit dem Versicherungsgeschäft verbunden und somit ein Charakteristikum für Versicherungsbilanzen sind.⁹

Der Begriff Rückstellung ist in diesem Zusammenhang handelsrechtlich als ungenau zu bezeichnen.¹⁰ Dieses zeigt sich u. a. an den Beitragsüberträgen und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Beitragsüberträge sind dem Charakter nach transitorische Rechnungsabgrenzungsposten. Weil Geschäftsjahr und Versicherungsperiode nur in Ausnahmefällen übereinstimmen, sind zwar schon fällige aber erst das nächste Geschäftsjahr betreffende Beiträge zum Bilanzstichtag hin abzugrenzen. Sie besitzen somit den Charakter transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten, gehören jedoch zur Gruppe der versicherungstechnischen Rückstellungen.¹¹ Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung lässt sich ihrem Charakter nach den Verbindlichkeiten zuordnen, da sie die Beträge enthält, für deren Ausschüttung in späteren Perioden sich die Versicherungsunternehmen gegenüber ihren Versi-

⁷ Vgl. Boetius, J. (1996), S. 29.

⁸ Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2002), II., S. 355.

⁹ Vgl. Zweifel, P. / Eisen, R. (2000), S. 168-172. Die spezielle Versicherungstechnik ist darüber hinaus in weiteren Bilanzpositionen zu entdecken, was jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

¹⁰ Vgl. Boetius, J. (1996), S. 30. Die Bezeichnung hat ihren Ursprung im Steuerrecht.

¹¹ Vgl. Farny, D. (1992), S. 130.

cherten, abhängig von der Ausgestaltung der Versicherungsverträge, verpflichtet haben. Trotzdem sie, bzw. ihr erfolgsunabhängiger Teil, auch ohne die Regelungen des § 341e Abs. 2 Satz 2 HGB zu passivieren wäre, da sie die Kriterien einer Schuld erfüllt, zählt auch sie zur Gruppe der versicherungstechnischen Rückstellungen.¹²

Für versicherungstechnische Rückstellungen ist demzufolge eine Definition notwendig, die dem speziellen Charakter des Versicherungsgeschäfts gerecht wird: „... Beiträge, die aus Gründen der Versicherungstechnik, d.h. deshalb zurückgelegt werden, weil sie dazu bestimmt sind, für die Gefahrgemeinschaft bzw. die einzelnen VN oder Versicherten verwendet zu werden oder an diese wegen des Risikoverlaufs zurückzufließen.“¹³

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen, wird im folgenden Kapitel die Notwendigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen anhand der bereits angesprochenen Versicherungstechnik verdeutlicht.

2.2 Grundlagen der Versicherungstechnik

Im Versicherungsgeschäft werden Risiken der Versicherungsnehmer gegen Beitragszahlung auf Versicherungen transferiert, wobei der Versicherer gegenüber dem Versicherten im ersten Schritt ein Versicherungsschutzversprechen abgibt. Folglich muss er im Fall eines Schadeneintritts in der Lage sein, entsprechende Versicherungsleistungen zu gewähren. Um dieses erfüllen zu können, haben Versicherer aus Gründen des Gläubigerschutzes versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.¹⁴

Hauptabgrenzungskriterium von anderen Wirtschaftszweigen und somit wesentliches Charakteristikum des Versicherungsgeschäfts ist die spezielle Versicherungstechnik.¹⁵ Zentrale Elemente dieser stellen der Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit dar.¹⁶ Voraussetzungen für den Risikoausgleich im Kollektiv sind eine möglichst große Anzahl gleicharti-

¹² Vgl. Boetius, J. (1996), S. 100. Zu den Kriterien einer Schuld vgl. Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2002), II., S. 331-332.

¹³ Boetius, J. (1996), S. 31. Eine gesetzliche abschließende Definition von versicherungstechnischen Rückstellungen besteht bis heute im deutschen Recht nicht. Der Gesetzgeber benennt stattdessen Erfordernisse ihrer Bildung. Der eventuellen Notwendigkeit „neuer“ versicherungstechnischer Rückstellungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird somit in gewissen Grenzen bewusst Ermessensspielraum gelassen. Vgl. dazu Boetius, J. (1996), S. 54-56.

¹⁴ Vgl. Arbeitsgruppe Versicherungen des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) (2000), S. 8-9.

¹⁵ An dieser Stelle erfolgt eine grundsätzliche Betrachtung. Zwischen den einzelnen Regelwerken zur Rechnungslegung bestehen durchaus unterschiedliche Auffassungen zur Bildung einzelner versicherungstechnischer Rückstellungsarten. Auf diese Problematik wird in den Kapiteln 5 und 6 eingegangen.

¹⁶ Vgl. Boetius, J. (1996), S. 32-33.

ger bzw. ähnlicher Risiken, um sie zu einer Gefahrengemeinschaft zusammenfügen zu können. Durch die Homogenität der darin zusammengefassten Risikoprofile wird die Summe der Einzelrisiken versicherungstechnisch durch Bestimmung eines Schadenerwartungswertes handhabbar, was sich z. B. in der Produktpolitik, der Risiko- und Tarifikalkulation und der Rückversicherungspolitik niederschlägt.¹⁷ Das einzelne Risiko kann dennoch negativ oder positiv vom Schadenerwartungswert abweichen, der Über- bzw. Unterschaden. Da mit zunehmender Anzahl an Risiken die Standardabweichung des Risikoportfolios um den Erwartungsschaden sinkt, verringert der Versicherer zusätzlich durch quantitativ größere Risikoportfolios die Gefahr von Schwankungen im Risikoverlauf. Durch den Risikoausgleich im Kollektiv ist der Versicherer somit in der Lage, kurzfristig Risiken mittels der entstandenen Gefahrengemeinschaft auszugleichen.¹⁸

Sind die Voraussetzungen des Risikoausgleichs im Kollektiv nicht erfüllt oder unterliegt der Schadenverlauf starken Schwankungen, so können sich die Risiken lediglich über eine längere Zeit der Risikotragung kompensieren. Beispiele hierfür sind:¹⁹

- Atom- und Pharma-Risiken, die aufgrund ihrer inhomogenen Risikocharakteristik keiner Gefahrengemeinschaft zugerechnet werden können. Aufgrund ihres möglichen Ausmaßes ist für sie daher die Bildung einer Großrisikenrückstellung vorgesehen.²⁰
- Risiken von Schäden, die durch Witterungseinflüsse, z. B. Hagel oder Sturm, entstehen. Ihr Schadenverlauf unterliegt in der Praxis großen Schwankungen, weshalb für sie im deutschen Recht eine entsprechende Schwankungsrückstellung zu bilden ist.²¹

¹⁷ Vgl. Heilmann, W.-R. / Karten, W. (1988), S. 661-664.

¹⁸ Vgl. Farny, D. (2000), S. 43-50.

¹⁹ Vgl. Boetius, J. (1996), S. 35.

²⁰ Vgl. § 341h Abs. 2 HGB i. V. m. § 30 Abs. 1 u. 2 RechVerV.

²¹ Vgl. § 341h Abs. 1 HGB i. V. m. § 29 RechVerV. Für eine weitergehende Zuordnung von Schwankungs- und Großrisikenrückstellung zur Versicherungstechnik vgl. Buck, H. (1995), S. 85-88.

Abbildung 1: Bestandteile der Kalkulation einer allgemeinen Bruttoprämie (ohne Rückversicherung) anhand von Prämien-Kosten-Modellen



Quelle: Eigene Aufbereitung in Anlehnung an Farny, D. (2000), S. 63.

Abbildung 1 stellt die Prämienkalkulation anhand von Prämien-Kosten-Modellen dar.²² Grundlage der Berechnung bildet das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip.²³ Bei der Ermittlung der reinen Risikoprämie, bedient sich der Versicherer wahrscheinlichkeits-theoretisch ermittelter Schadenwahrscheinlichkeiten. Weicht der tatsächliche Schadenver-lauf in der Folgezeit vom erwarteten ab, so wird dieses als versicherungstechnisches Risiko bezeichnet, das Risiko, welches der Versicherer zu tragen hat und welches den Kern des Versicherungsgeschäftes darstellt. Für die negative Abweichung des tatsächlichen Scha-dens vom Erwartungsschaden kalkuliert er einen Sicherheitszuschlag in die Prämie ein.²⁴ Bei Nichteintreten möglicher Überschäden kann er dem Sicherheitskapital zugeführt oder

²² Vgl. Farny, D. (2000), S. 60-63. Prämien-Kosten-Modelle differenzieren die Prämie nach ihren Bestand-teilen und können so zu betriebswirtschaftlichen Zwecken herangezogen werden.

²³ Vgl. Farny, D. (2000), S. 67-68. Das Modell des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips, ursprüng-lich nur für die Ermittlung der reinen Risikoprämie vorgesehen, welche dem Erwartungswert der Schäden entsprechen soll, lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen um die Gesamtkosten erweitern, um so von der reinen Risikoprämie zur Bruttoprämie zu gelangen, die der Versicherte letztlich für den Versiche-rungsschutz zu entrichten hat. In der Praxis ist die Prämienkalkulation dagegen weit mehr von Angebot (Prämienangebot) und Nachfrage (Prämienzahlungsbereitschaft der Versicherungsnehmer) und deren Zu-sammentreffen auf Versicherungsmärkten abhängig. Für das Funktionieren des Versicherungsgeschäftes ist es jedoch langfristig unerlässlich, dass die Prinzipien des versicherungstechnischen Äquivalenzprin-zips beachtet werden, was durch die Entwicklung in der Kraftfahrtversicherung in jüngster Zeit deutlich geworden ist. Zu den Problemen in der Tarifierung der Kraftfahrtversicherung vgl. Michaels, B. (2002), S. 5-6. Inzwischen wirft auch die Kraftfahrtversicherung wieder Gewinne ab. Vgl. o. V. (2002), S. 467.

²⁴ Vgl. Zweifel, P. / Eisen. R. (2000), S. 242. Dieser Sicherheitszuschlag wird auch „Preis für die Risikotra-gung“ genannt. Vgl. Karten, W. (1993), S. 38.

als Gewinn verwendet werden.²⁵ Als potenzielle Ursachen des versicherungstechnischen Risikos seien an dieser Stelle das Zufalls-, Änderungs- und Irrtumsrisiko genannt, bei deren Erklärung auf die einschlägige Literatur verwiesen sei.²⁶

Auch in dem Spar- und Entspargeschäft kommt die Notwendigkeit der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen zum Ausdruck. Zahlt ein Versicherungsnehmer an einen Versicherer rätierlich oder einmalig Beiträge mit dem Zweck diese später verzinst in Form einer Einmal- oder Rentenzahlung zurückgezahlt zu bekommen, liegt ein Spargeschäft vor. Überlässt ein Versicherungsnehmer einem Versicherer einen Kapitalbetrag, um diesen einschließlich Zinseszinsen in Form von regelmäßigen Rentenzahlungen bis zu seiner vollständigen Verzehrung ausgezahlt zu bekommen, so liegt ein Entspargeschäft vor.²⁷ Beispielsweise werden in der klassischen Kapitallebensversicherung Risiko- und Spargeschäft miteinander verknüpft, wobei die Prämie aus Risiko- und Sparanteil besteht. Die verzinsten Sparbeiträge des Versicherungsnehmers bilden dabei das Deckungskapital, welches der Versicherer als Verpflichtung gegenüber den Versicherten in Form einer Deckungsrückstellung zu passivieren hat, um bei Erreichen des vertraglich festgelegten Zeitpunktes seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Bei vorherigem Ableben der versicherten Person, wird die jeweilige Anspruchsperson aus dem bis zu diesem Zeitpunkt gedeckten Kapital des Spargeschäftes und dem riskierten Kapital des Risikogeschäftes bedient.²⁸

Einen Sonderfall obiger Prämien-Kosten-Modelle stellt die so genannte Beitragsrückerstattung dar. Ursprüngliche Gründe dieser waren, Mitgliedern von VVaGs einen Anteil am Gewinn der Unternehmung zu gewähren und bei zu hohen Sicherheitszuschlägen aufgrund vorsichtiger Prämienbemessung den zu hoch bemessenen Anteil zurückzuerstatten. Ursächlich aus der Lebensversicherung stammend, führt dieser zu hohe Beitrag in der Praxis meist nicht zu einer Barausschüttung, sondern im Allgemeinen zu Erhöhungen der Versicherungssumme und somit einer Ausschüttung in späteren Perioden. Aufgrund ihres Ver-

²⁵ Vgl. Farny, D. (2000), S. 62.

²⁶ Vgl. Boetius, J. (1996), S. 39-40.

²⁷ Vgl. Farny, D. (2000), S. 53-55.

²⁸ Vgl. Hesberg, D. (1994), II., S. 15-16.